



Merkblatt Bepflanzungen

Version 0.1 vom 27.02.2020

1. Einleitung

Bepflanzungen sind immer wieder Grund für Fragen und Streitigkeiten zwischen Eigentümern. Aus diesem Grunde fassen wir die Vorschriften und Bestimmungen auf einfache und verständliche Weise zusammen. Das vorliegende Merkblatt gilt als Hilfsdokument und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtswirkung.

2. Entlang von öffentlichen Strassen

Gemäss dem Strassengesetz (StrG) vom 15. Dezember 1967 des Kantons Freiburg gelten für Bepflanzungen entlang öffentlicher Strassen folgende Bedingungen:

Art. 94 Lebhäge

¹ Auf geraden Strecken müssen die Zweige der Lebhäge entlang der öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens 1,65 m vom Strassenrand aufweisen. Sie müssen jedes Jahr vor dem 1. November geschnitten werden.

² Sie dürfen die Höhe der Fahrbahn nicht mehr als 0,90 m überragen.

³ In den Kurven und in deren Anfahrt sind Bepflanzungen innerhalb der Baugrenzen untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern.

Art. 95 Bäume

¹ Entlang einer öffentlichen Strasse darf bis zu 5 Meter vom Strassenrand kein Baum gepflanzt werden. Vorbehalten sind Bepflanzungen, die im Rahmen von städtebaulichen Arbeiten und Einrichtungen vorgenommen werden. Die Äste, die in die Fahrbahn reichen, müssen über der Fahrbahn bis auf 5 Meter Höhe geschnitten werden.

² Zierbäume, die im Rahmen von städtebaulichen Arbeiten und Einrichtungen, selbst auf dem anstossenden Grundstück, gepflanzt worden sind, dürfen nur entfernt oder zurückgeschnitten werden, wenn die Behörde, die einen eingegangenen Baum auf ihre Kosten ersetzen muss, es anordnet.

Art. 96 Wald

¹ Längs der öffentlichen Strassen, die Wälder durchqueren oder an solchen entlangführen, muss grundsätzlich eine 6 m breite Zone vom Strassenrand an geschlagen werden.

² Nötigenfalls muss diese Zone verbreitert werden, um die Sichtweite und die Sicherheit zu gewährleisten.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Rodungen sind vorbehalten.

Gemäss dem Planungs- und Baureglement der Gemeinde Merlach (PBR) vom April 1996 gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Art. 11 Abstände zu Strassen, zum Wald und zu Gewässern

¹ Strassenabstandsgrenzen: Die Strassenabstandsgrenzen gemäss Strassenrichtplan sind als minimale Grenzabstände zu betrachten. Sofern keine Strassenabstandsgrenzen festgelegt sind, gelten die Abstände gemäss Art. 118 des StrG

² Waldabstand: Wenn der Zonennutzungsplan nichts anderes festlegt, beträgt der minimale Abstand von einem Gebäude zur Waldgrenze 20 m.

³ Seeufer: Der Abstand einer Baute oder einer Anlage von der Grenze des Seeufers beträgt mindestens 30 m; dies gilt ebenfalls für jegliche Materiallagerung und Änderung des natürlichen Geländes. Für die Festlegung dieser Abstände (s. Zonennutzungsplan) gelten die Parzellengrenzen, bzw. die Uferlinie, dort wo die Parzellengrenzen dieselbe seewärts überschreiten.

3. Zwischen privaten Parzellen

3.1 Bepflanzungen

Zwischen zwei Parzellen im Privateigentum gilt für die Bepflanzung grundsätzlich das Zivilrecht. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt in Art. 687 und 688 die Grundsätze dazu:

Art. 687 (3. Pflanzen a. Regel)

¹ *Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.*

² *Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).*

³ *Auf Waldgrundstücke, die aneinandergrenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.*

Art. 688 (b. Kantonale Vorschriften)

Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) des Kantons Freiburg vom 10.02.2012 regelt die Einzelheiten folgendermassen:

Art. 44 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Geltungsbereich

¹ *Die Beschränkungen in der Bepflanzung gelten sowohl bei Anpflanzungen als auch bei wild gewachsenen Pflanzen.*

² *Sie gelten nicht für Bäume, die am Waldrand oder an Schluchten stehen oder Alpweiden voneinander abgrenzen. Die Bestimmungen zu den Einfriedungen bleiben zudem vorbehalten.*

³ *Die Bestimmungen des öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.*

Art. 45 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Abstand und Höhe

¹ *Pflanzen wie Bäume, Sträucher und Büsche, die weniger als 10 m von der Grenzlinie entfernt stehen, müssen niedriger sein als der doppelte Abstand zwischen der Grenzlinie und dem Standort der Pflanzen.*

² *Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen die Pflanzen niedriger sein als der Abstand zwischen diesem Grundstück und ihrem Standort.*

³ *Der Abstand entspricht der kleinsten horizontalen Entfernung zwischen der Mitte des Pflanzenfusses und der Grenzlinie. Bei Pflanzen auf abfallendem Gelände wird die zulässige Höhe von der Geländehöhe bei der Grenzlinie ausgemessen.*

Art. 46 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Kappung und Beseitigung von Pflanzen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer des anstossenden Grundstücks kann verlangen, dass Pflanzen, die den Vorschriften von Artikel 45 nicht entsprechen, gekappt oder, wenn die Umstände es erfordern, beseitigt werden, sofern sie nicht vor mehr als zwanzig Jahren gepflanzt worden sind.

Art. 47 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Äste

¹ *Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass Äste von Obstbäumen, die auf dieses herübertagen und Schaden verursachen, bis zu einer Höhe von 4,5 m über dem Boden gekappt werden. Sie oder er kann die Äste selbst kappen und Bezahlung für die Arbeit fordern, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume sie auf ihre oder seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist gekappt hat.*

² *Vom Wind geknickte oder abgebrochene Bäume oder Äste, die auf das Nachbargrundstück zu liegen kommen, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume auf Verlangen unverzüglich entfernen; andernfalls kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Äste gegen Vergütung des Aufwands selber beseitigen.*

Art. 48 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Grenzbäume

¹ *Auf der Grenzlinie stehende Bäume gehören beiden grundeigentumsberechtigten Personen gemeinsam nach den Anteilen des Stamms, die auf dem einen und dem anderen Grundstück stehen.*

² *Beide miteigentumsberechtigten Personen können verlangen, dass diese Bäume gefällt werden. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.*

³ *Der gefällte Baum wird im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt.*

Art. 49 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Freihaltung der Marksteine

¹ *Alle Gehölze, die weniger als 50 cm von der Grenzlinie zwischen zwei Waldgrundstücken entfernt stehen, müssen gefällt werden, um die Sicht von einem Markstein zum nächsten freizuhalten.*

² Wird dieser Pflicht auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachgekommen, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Bäume gegen Vergütung der Arbeit selber fällen. Das geschlagene Holz gehört der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Bäume.

3.2 Einfriedungen

Zwischen zwei Parzellen im Privateigentum gilt für die Einfriedung (Lebhag oder Zaun) grundsätzlich das Zivilrecht. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt in Art. 697 die Grundsätze dazu:

Art. 697 (8. Einfriedung)

¹ Die Kosten der Einfriedung eines Grundstückes trägt dessen Eigentümer, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Miteigentum an Grenzvorrichtungen.

² In Bezug auf die Pflicht und die Art der Einfriedung bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) des Kantons Freiburg vom 10.02.2012 regelt die Einzelheiten folgendermassen:

Art. 57 Einfriedungen (ZGB 697) – Grundsatz

¹ Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Grundstückes steht es frei, dieses einzufrieden; der Notweg, wohlverworbene Rechte und gesetzlich vorgeschriebene Beschränkungen bleiben vorbehalten.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Weideland muss dieses so einfrieden, dass das Vieh nicht auf ein Nachbargrundstück hinübergelangen kann. Als Weideland gelten Grundstücke, die hauptsächlich dazu dienen, Vieh frei grasen zu lassen.

Art. 58 Einfriedungen (ZGB 697) – Lebhäge

¹ Ein Lebhag darf nicht näher als 60 cm von der Grenzlinie gepflanzt werden, es sei denn, es bestehe eine abweichende Vereinbarung. Er darf auf der Grenzlinie stehen, wenn er Weidelandparzellen voneinander abgrenzt.

² Lebhäge dürfen nach dem Zurückschneiden nicht höher als 120 cm sein; sie müssen mindestens alle zwei Jahre oder, wenn sie Weidegrundstücke abgrenzen, alle vier Jahre zurückgeschnitten werden.

³ Die Nachbarin oder der Nachbar hat stets das Recht, die Äste des Lebhags, die auf ihr oder sein Grundstück herüberhängen, zu kappen.

⁴ Für Lebhäge entlang öffentlicher Strassen bleibt die Strassengesetzgebung vorbehalten.

Art. 59 Einfriedungen (ZGB 697) – Auf der Grenzlinie

¹ Andere Einfriedungen als Lebhäge dürfen auf der Grenzlinie erstellt werden, sofern sie nicht höher als 120 cm sind. Eine höhere Einfriedung ist zulässig, wenn sie um so viel, wie sie die gesetzliche Höhe (120 cm) übersteigt, von der Grenze zurückgesetzt wird. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfriedungen von Höfen, Gärten und Weiden, die je nach Bedarf höher sein können.

² Die Nachbarin oder der Nachbar erwirbt das Miteigentum an der ganzen oder an einem Teil der Einfriedung, wenn sie oder er die Hälfte des Wertes des betreffenden Teils sowie des Bodens, auf dem sie sich befindet, bezahlt.

³ Wer ein an Weideland anstossendes Grundstück in Weideland umwandelt, muss sich gegen eine angemessene Kostenbeteiligung in die Einfriedung einkaufen, sofern diese kein Lebhag ist.

Art. 60 Einfriedungen (ZGB 697) – Grenzgraben

¹ Ein Grenzgraben muss so ausgehoben werden, dass der äussere Rand die Grenzlinie bildet und zum Nachbargrundstück hin eine Böschung angelegt wird, deren Grundlinie gleich der Höhe ist, es sei denn, ausreichende Stützwerke verhindern das Abrutschen der Erde.

² Der Aushub muss auf dem Grundstück, auf dem der Graben erstellt wird, gelagert werden.

Art. 61 Einfriedungen (ZGB 697) – Unterhalt

¹ Im Miteigentum befindliche Einfriedungen müssen auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

² Dient ein gemeinschaftlicher Graben zur Entwässerung von Grundstücken, so kann eine begünstigte Person sich nicht dadurch von der Unterhaltungspflicht befreien, dass sie auf ihr Miteigentum verzichtet.

Art. 62 Einfriedungen (ZGB 697) – Beseitigung

¹ Wer Miteigentum an einer gemeinschaftlichen Hecke hat und entweder sein Grundstück seit über einem Jahr nicht mehr als Weideland nutzt oder nicht zur Einfriedung seines Grundstücks verpflichtet ist, kann auf sein Miteigentum verzichten, aber nicht die Beseitigung der Hecke verlangen.

² Ist die gemeinsame Hecke ein Lebhag, so können diese Personen zudem die Äste, die auf ihr Grundstück herüberhängen, kappen, können aber von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht verlangen, den Hag zu beseitigen oder ihn durch eine andere Einfriedung zu ersetzen.

³ Wird eine Hecke zwischen zwei Grundstücken verschiedener Natur im gegenseitigen Einverständnis der beiden Eigentümersberechtigten beseitigt, so teilen sie sie unter sich auf, sofern nicht wohlverworbene Rechte entgegenstehen.

Art. 63 Einfriedungen (ZGB 697) – Überlassung

¹ Ist bloss eines oder keines der benachbarten Grundstücke Weideland, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, das mit der Einfriedungspflicht belastet ist, sich von dieser befreien, indem sie oder er die Einfriedung, gemäss Ortsgebrauch in stand gestellt, der Nachbarin oder dem Nachbarn überlässt und ihr oder ihm eine Entschädigung zahlt, die die Unterhaltskosten während zwölf Jahren deckt.

² Im Streitfall wird die Höhe der Entschädigung durch ein Gutachten festgesetzt.

³ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Einfriedungspflicht auf einer Vereinbarung oder einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruht.

Art. 64 Einfriedungen (ZGB 697) – Eigentumsvermutung

¹ Trennt eine Grenzmauer zwei Grundstücke gleicher Höhenlage, aber verschiedener Natur, so gilt die Mauer als ausschliessliches Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des wertvolleren Grundstücks; dieses bestimmt sich nachfolgender Rangordnung: Gemüsegarten, Weinberg, Obstgarten, Wiese, Acker, Wald.

² Haben die Nachbargrundstücke nicht dieselbe Höhenlage und stützt die Grenzmauer das Erdreich des höher gelegenen Grundstücks, so gilt die Mauer als ausschliessliches Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers dieses Grundstücks.

³ Ein Grenzgraben gilt als ausschliessliches Eigentum der Person, auf deren Grundstück der Aushub liegt.

⁴ Eine Hecke zwischen zwei Grundstücken verschiedener Natur mit Ausnahme von Weideland gilt als Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des wertvolleren Grundstücks.

⁵ Eine Hecke zwischen Weideland und einem Grundstück anderer Natur gilt als Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weidelandes.

4. Links

Strassengesetz (StrG, SGF 741.1) - <https://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4397?locale=de>

Gemeindebaureglement - <https://www.merlach.ch/de/verwaltung/reglemente.html/117>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) - <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SGF 210.1) - <https://bdlf.fr.ch/frontend/versions/5117?locale=de>